

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Anhang zum Arbeitsvertrag (Arbeitsbefreiung in bestimmten Fällen, gültig ab 1.1.2001)

Krankheit :

Krankheit ist keine Entschuldigung, auch ein Attest Ihres Arztes ist kein Beweis.
Wenn sie in der Lage sind, Ihren Arzt aufzusuchen, können sie auch zur Arbeit kommen.

Todesfall in der Familie :

Wird nicht entschuldigt. Für den Verstorbenen können sie ohnehin nicht's mehr tun und jemand Anders kann genau so gut die notwendigen Massnahmen treffen. Wenn sie die Beerdigung auf den späten Nachmittag legen, geben wir ihnen gerne eine halbe Stunde früher frei, vorausgesetzt, sie sind mit der Arbeit fertig.

Eigener Todesfall :

Hier dürfen sie mit unserem Verständnis rechnen, wenn sie
-uns mindestens 2 Wochen vorher über ihr Ableben informieren, damit wir rechtzeitig eine neue Arbeitskraft einstellen können.
-spätesten bis 8.00 Uhr anrufen damit wir entsprechende Massnahmen ergreifen können.
Ihre und die Unterschrift ihres Arztes vorweisen, die bestätigt das sie verstorben sind.
Liegen uns nicht beide Unterschriften vor, werden ihnen die Fehlzeit von den Ferien abgezogen.

Operativer Eingriff :

Chirurgische eingriffe an unseren Angestellten sind strengsten untersagt. Wir habe sie so eingestellt wie sie sind. Veränderungen oder entfernung eines oder mehrer Teile von ihnen verstösst gegen den vereinbarten Arbeitsvertrag.

Silberne oder goldene Hochzeit :

Für derartige Anlässe kann keine Freistellung gewährt werden. Wenn sie 35 oder gar 50 Jahre verheiratet sind, sollten sie gar froh sein, dass sie zur Arbeit gehen dürfen.

Geburtstag :

Dass sie geboren wurden, ist sicher nicht ihr Verdienst, deshalb sehen wir keine Veranlassung, ihnen in einem solchen Fall eine Freistellung zu gewähren.

Geburt eines Kindes :

Für derartige Fehlritte unserer Angestellten ist natürlich keine Arbeitsbefreiung vorgesehen sie hatten ja schon ihren Spass.

MIT IHRER MITHILFE KÖNNEN WIR UNSER GUTES ARBEITSKLIMA NOCH WEITER VERBESSERN !

Die Direktion

